

DEPUTY JUDGE ADVOCATE'S OFFICE  
7706 WAR CRIMES GROUP  
EUROPEAN COMMAND

13 June 1947

UNITED STATES

gegen

Peter MERTEN, Mathias

Fall Nr. 12-2593

LAMBERTI und Emil DITTGEN,

Deutsche Bürger

BEGUTACHTUNG UND EMPFEHLUNG

1. PROZESS DATEN:

Gemeinsam verhandelt in Dachau, Deutschland

Datum: 18. bis 20 März 1947

Allgemeiner Gerichtshof der Militärregierung

BESCHULDIGTE

PERSONENDATEN

URTEIL

MERTEN, Peter

Alter 59  
Ortsgruppenleiter

2 Jahre Haft  
vom 21 Juni 1945

LAMBERTI, Mathias

Alter 51  
Zivillist, Schreiner

3 Jahre Haft  
vom 16 August 1945

DITTGEN, Emil

Alter 40  
Zivillist, Unternehmer

Freispruch

ANKLAGE: Verstoß gegen  
das Kriebsrecht.

Plädiert

Rechtsfindung

IM DETAIL: Die Taten, die Peter  
MERTEN, Mathias LAMBERTI  
und Emil DITTGEN, -Reichsbürger,  
– am, oder um den 3. August 1944  
in oder um Hüttersdorf, Deutschland

MERTEN n. schuldig  
LAMBERTI n. schuldig  
DITTGEN n. schuldig

schuldig  
schuldig  
n. schuldig

unbeirrt, mit Absicht und unrechtmäßig förderten, unterstützten, ausübten, und  
daran teilnahmen, in der Anweisung zu einem Angriff gegen Ralph S. Brackens,  
eines verwundeten Mitglieds der US Armee, der zu dem Zeitpunkt ein unbewaffneter  
und sich ergebender Kriegsgefangener in der Obhut des damaligen Deutschen Reiches  
war.

2. EMPFEHLUNGEN: dass die Rechtsfindungen anerkannt werden.

3. BEWEISE:

Für die Anklage: Am oder um den 3. August 1944, sprang Ralph S. BRACKENS,  
ein Amerikanischer Flieger mit seinem Fallschirm von seinem Flugzeug ab und  
landete in einem Baum (F-EX 1, R 38) in der nahen Umgebung von Hüttersdorf  
(R 14), in der Nähe von Saarbrücken, Deutschland. Eine Gruppe von Leuten kam  
zusammen und er wurde durch Zivilisten von seinem Fallschirm befreit

und als unter Verletzungen an der Stirn, Hand und Hüfte (R 16) leidend erkannt. Alle Angeschuldigten waren unter den Anwesenden vor Ort (F-EX 2,4). Der angeschuldigte MERTEN war der Ortsgruppenleiter (Partei-Amtsträger verantwortlich für den die Ortschaft) (R 19) und war in der Verpflichtung Flugzeugabstürze in der näheren Umgebung zu untersuchen (F-EX 2). Er drängte die Gruppe, den Flieger totzuschlagen (R 42, F-EX 3, in das Englische übersetzt in R 11). Mitangeklagter LAMBERTI schlug und trat den Flieger mehrere male (R 43, 50).

Ein Zeuge sah ihn mit einem Messer in der Hand (R 67). Der Flieger machte eine außergerichtliche Stellungnahme, dass er mit einem Messer von einem aus der Gruppe der Zivilisten, - die ihn später schlug und trat - attackiert wurde (F-EX 1) Der Angeklagte LAMBERTI gab eine außergerichtliche Erklärung ab (I-X 3, in das Englische übersetzt in R 12) nach der er zugab, den Flieger gestoßen zu haben. Er legte dar, dass er so aufgeregt war, dass er nicht wüsste was er weiteres getan haben könnte.

Der örtliche Polizeileiter schritt ein (R 62) und versicherte sich eines Vertreters des Roten Kreuzes, der Erste Hilfe leistete (R 23) und den Flieger weg in ein Krankenhaus brachte (R 26).

Für die Anklage: Der Beschuldigte MERTEN bot Zeugnisse an wonach er einen guten Leumund habe (R 09, 97), und dass er viele Anklagen unterstützt habe (R 90, 97, 98). Beschuldigter MERTEN zog es vor, auszusagen und verneinte gesehen zu haben, dass LAMBERTI den Flieger schlug (R 137) oder aufhetzende Bemerkungen gemacht habe (R 139).

Mitangeklagter LAMBERTI jedoch sagte aus, dass MERTEN's Bemerkungen den Flieger betreffend ihn erregt hätten und seine Attacke gegen den Flieger ausgelöst hätten (R 163).

Angeklagter LAMBERTI zog es vor, auszusagen und gab zu, den Flieger mit seinem Ellbogen „geschubst“ zu haben (R 155). Er leugnete aber, ihn geschlagen und getreten zu haben (R 156). Andere Zeugen der Verteidigung sahen niemanden, der den Flieger trat oder schlug (R 83, 89, 97) oder ein Messer benutzte (R 83, 92, 96).

4. Gerichtsbarkeit: Der Gerichtshof war legal eingesetzt und die beschuldigten Personen und die Straftäter unterlagen der Gerichtsbarkeit.
5. Bemerkungen: Es wurde kein Fehler in den Unterlagen offen gelegt, der in einer Ungerechtigkeit gegen irgendeinen der Angeklagten resultiert hatte. Die Anklage machte einen Anscheinsbeweis für jeden der angeklagten MERTEN und LAMBERTI geltend und der Antrag der Verteidigung am Ende der Anklage für einen Freispruch wurde richtigerweise versagt. Die Versagung des Antrages gegen den beschuldigten Dittgen verdient keine Diskussion, da er in der Folge freigesprochen wurde. Während der gesamten Verhandlung brachte die Anklage verschiedene Dokumente als Beweise bei, nämlich Anklage-Beweisstücke 1, 2, 2A, 3, 4, und 4A. Die Verteidigung erhob Einspruch gegen die Zulässigkeit des Beweisstückes F-1, welches die beeidigte Erklärung von Ralph S. Brackens war, auf Grund, dass keine rechtliche Grundlage dadurch gegeben sei, dass keinerlei vorherige Beweise den Abgeber der beeidigten Erklärung identifizieren, oder seine Verbindung zu der verhandelten Angelegenheit herstellen. Brackens war nicht als Zeuge zur Verhandlung erschienen. Das Gericht verwarf korrekterweise den Einwand der Verteidigung und ließ das Beweisstück zu. Es ist in der Anleitung zur Prozessführung von Kriegsverbrechen und verwandten Fällen, „section 270, subdivision c (1), 15 Juli 1946, zuletzt geändert am 1. März 1947 vorgesehen, dass „ein von der Militärregierung eingesetztes Gericht generell mündliche, geschriebene und physische Beweise, die eine Auswirkung auf den Sachverhalt (in Frage) haben, zulassen soll, es kann Beweise, die nach seiner Meinung keinen Wert als Beweis haben ausschließen. Die Erklärung von Brackens und die Aussagen der Zeugen begründen, dass er das Opfer des Angriffs war, wie beschrieben in den Details der Beschuldigung.

